



## **Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 18.11.2020**

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

<sup>1</sup>Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde Rudelzhausen einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Dieser wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. <sup>3</sup>Sein Besuch ist freiwillig. <sup>4</sup>Es handelt sich um eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG.

### **§ 2 Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Elternbeirat**

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 4 Erstanmeldung und Betreuungsvereinbarung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Kindes, welches noch nicht in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreut wird, setzt die Erstanmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung voraus. <sup>2</sup>Die Erstanmeldung hat in Textform zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Erstanmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. <sup>4</sup>Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>5</sup>Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

- Familienname und Vorname des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,
- Anschrift(en) des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,

- Geschlecht des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,
- Staatsangehörigkeit des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,
- Geburtsdatum des Kindes,
- Konfession des Kindes,
- Telefon- oder Handynummer der Personensorgeberechtigten des Kindes für die untertägige Erreichbarkeit,
- Angabe der Personensorgeberechtigten des Kindes, ob sie berufstätig sind,
- Angabe der Personensorgeberechtigten des Kindes zum Alleinerziehenden-Status,
- Angabe, ob sich die Familie des Kindes in einer besonderen Notlage befindet, inklusive Begründung,
- Familienname und Vorname der Geschwister des Kindes, sofern diese zum Anmeldezeitpunkt des Kindes bereits in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreut werden,
- Familienname, Vorname und Telefon- oder Handynummer der Personen, die das Kind zur Kindertageseinrichtung bringen und abholen dürfen, sowie eine Bestätigung, dass diese Personen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 15 Abs. 2),
- Familienname, Vorname und Telefon- oder Handynummer der Personen, die im Notfall von der Kindertageseinrichtung kontaktiert werden sollen,
- gewünschte Buchungszeiten (Buchungsbeginn und -ende von Montag bis Freitag im Rahmen der Öffnungszeiten; das Nähere regelt Absatz 5),
- Angabe, an welchen Wochentagen für das Kind ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung gewünscht wird,
- Familienname und Vorname sowie die Anschrift und die Telefonnummer des Haus- oder Kinderarztes des Kindes,
- Krankenkasse des Kindes,
- folgende Angaben zum Entwicklungsstand des Kindes:
  - Erlernen des freien Laufens bis zum 18. Monat oder später,
  - Sprechen der ersten Worte bis zum 18. Monat oder später,
  - Angabe, ob Sprachauffälligkeiten vorliegen,
  - Angabe, ob gelegentliches Einnässen der Fall ist,
  - Angabe, ob das Kind rechts- oder linkshändig ist,
- folgende Angaben zu Krankheiten oder gesundheitlichen Besonderheiten des Kindes:
  - Angabe, ob das Kind ein Anfallsleiden, Diabetes oder Asthma hat,
  - konkrete Angabe sonstiger ernsthafter oder übertragbarer Krankheiten und sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
  - konkrete Angabe von Allergien,
  - Angabe, ob Seh- oder Hörstörungen vorliegen,
  - Angabe, ob das Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss und, wenn ja, konkrete Angabe der Medikamente,
  - Angabe, ob das Kind zum Anmeldezeitpunkt oder in absehbarer Zeit in ergotherapeutischer, logopädischer oder sonstiger therapeutischer Behandlung ist,
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe nach den Sozialgesetzen im Falle einer Behinderung oder drohenden wesentlichen Behinderung, inklusive der Überlassung einer Kopie des jeweils aktuellen Eingliederungshilfebescheids,
- Angabe, ob die Personensorgeberechtigten sämtlich nichtdeutschsprachiger Herkunft sind,
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz – BayEUG –, inklusive der Überlassung einer Kopie des Zurückstellungsbescheids.

<sup>6</sup>Im Zuge der Anmeldung müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung entweder

- eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern hat, oder

- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Kindertageseinrichtung, eines Kinderhorts, einer Einrichtung der Kindertagespflege, einer Schule, eines Heims oder einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern darüber, dass eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Masern-Impfschutz bzw. über eine Immunität oder Kontraindikation des Kindes vorgelegen hat, vorgelegt werden. <sup>7</sup>Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Ergebnisse der Vorlage nach Satz 6 schriftlich zu dokumentieren.

(2) <sup>1</sup>Die Erstanmeldung erfolgt für das jeweils kommende Betreuungsjahr (§ 12) zu einem gesondert von der Gemeinde Rudelzhausen bekannt gegebenen Termin. <sup>2</sup>Dieser findet in der Regel im Frühjahr nach der Schulanmeldung statt. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig durch Veröffentlichung in der lokalen Presse sowie auf der Homepage der Gemeinde Rudelzhausen. <sup>4</sup>Dabei setzt die Gemeinde eine Frist, innerhalb derer die Erstanmeldungen möglich sind. <sup>5</sup>Im Zeitraum der Erstanmeldungen findet in der Regel ein Tag der offenen Tür der Kindertageseinrichtung statt. <sup>6</sup>Hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der tatsächlichen Aufnahme des Kindes (§ 5) ersetzt die Erstanmeldung die gesonderte Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 für das erste Betreuungsjahr. <sup>2</sup>Die Vereinbarung der Buchungszeiten kommt in diesem Fall durch die Erstanmeldung und die Betreuungsplatzzusage zustande.

(4) Im Falle der tatsächlichen Aufnahme des Kindes (§ 5) haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

(5) <sup>1</sup>Mit Ausnahme des ersten Betreuungsjahrs haben die Personensorgeberechtigten bis zum 15. Juni vor jedem Betreuungsjahr (§ 12) in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. <sup>2</sup>Die Betreuungsvereinbarung hat in Textform zu erfolgen. <sup>3</sup>Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>4</sup>Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 7) jedenfalls die Kernzeit (§ 7 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten angegebenen) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). <sup>5</sup>Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

(6) <sup>1</sup>Während des jeweils laufenden Betreuungsjahrs ist die Änderung der Buchungszeiten nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen textlichen Vereinbarung. <sup>2</sup>Eine unterjährige Erhöhung der Buchungszeiten ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. <sup>3</sup>Es besteht keine Garantie auf eine Erhöhung der Buchungszeit. <sup>4</sup>Sie kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

## § 5 Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der erstangemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich nach dem Ende des jeweiligen Erstanmeldezeitraums (§ 4 Abs. 2). <sup>2</sup>Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mit.

(2) <sup>1</sup>Die allgemeinen gesetzlichen und aufgrund sonstigen höherrangigen Rechts geltenden Aufnahmeverbote bleiben unberührt. <sup>2</sup>Insbesondere betrifft dies das infektionsschutzrechtliche Betreuungsverbot für Kinder, bei denen vor der Aufnahme kein ausreichender Masernimpfschutz, keine Masernimmunität oder medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung nachgewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Rudelzhausen haben. <sup>2</sup>Die Aufnahme eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Rudelzhausen hat und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreut wird, bleibt wirksam, solange das Kind zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Satz 1 gehört.

(4) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Rudelzhausen wohnenden Kindern nach der folgenden Rangfolge getroffen:

- <sup>3</sup>Erstrangig werden die Plätze nach den folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

<sup>4</sup>Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- <sup>5</sup>Zweitrangig werden die Plätze nach dem Lebensalter der erstangemeldeten Kinder, zuvorderst an das älteste Kind, vergeben.
- <sup>6</sup>Drittrangig werden die Plätze nach dem Eingang der textlichen Erstanmeldung in der Kindertageseinrichtung bzw. der Gemeindeverwaltung, zuvorderst an das Kind mit dem zeitlich frühesten Anmeldungseingang, vergeben. <sup>7</sup>Maßgeblich ist hierfür der tatsächliche Eingangszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Versendung.

(5) <sup>1</sup>Bei der Betreuungsplatzvergabe werden nur diejenigen Erstanmeldungen berücksichtigt, die sämtliche für die Aufnahmeentscheidung und für die Einrichtungsförderung relevanten Daten und Nachweise enthalten. <sup>2</sup>Ist die Erstanmeldung unvollständig oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder Belege, ersucht die Gemeinde die Anmeldenden um Ergänzung bzw. Korrektur. <sup>3</sup>Die Einreichung ergänzender oder korrigierter Angaben und von nachträglichen Belegen ist innerhalb der Erstanmeldungsfrist (§ 4 Abs. 2) vorzunehmen.

(6) Die Aufnahme erfolgt unbefristet und bleibt wirksam, solange das Kind zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Satz 1 gehört und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Rudelzhausen hat.

(7) <sup>1</sup>Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann die Aufnahme widerrufen und der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 9 anderweitig vergeben werden. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) <sup>1</sup>Stellt sich nach der Aufnahme heraus, dass sie aufgrund falscher oder verschwiegener Tatsachen des Anmeldenden zustande kam, kann sie jederzeit widerrufen werden. <sup>2</sup>Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist darüber unverzüglich zu informieren.

(9) <sup>1</sup>Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. <sup>2</sup>Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Auswahlrangfolge des Absatzes 4. <sup>3</sup>Eine Vormerkung für das übernächste Betreuungsjahr erfolgt nicht.

(10) <sup>1</sup>Geht ein Antrag auf Aufnahme eines Kindes nach der Frist für die Erstanmeldung (§ 4 Abs. 2) ein, muss dieser neben den in § 4 geforderten Angaben und Nachweisen das gewünschte Eintrittsdatum enthalten. <sup>2</sup>Eine Betreuungsplatzvergabe ist in diesem Fall nur möglich, wenn ein Platz verfügbar ist und kein Kind auf der Vormerkliste nach Absatz 9 steht.

### **§ 6 Ausscheiden; Abmeldung**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch textliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, Ausschluss (§ 11) oder, wenn das Kind nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Satz 1 gehört.

(2) <sup>1</sup>Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahrs nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. <sup>2</sup>Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen. <sup>3</sup>Das Betreuungsverhältnis endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer textlichen Abmeldung bedarf.

### **§ 7 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung**

(1) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags täglich von 07:30 bis 16:00 Uhr geöffnet. <sup>2</sup>Der frühestmögliche tägliche Buchungszeitbeginn ist 07:30 Uhr, der späteste 08:00 Uhr. <sup>3</sup>Das frühestmögliche tägliche Buchungszeitende ist 12:00 Uhr, das späteste 16:00 Uhr. <sup>4</sup>Hinzu kommen täglich jeweils zehn Minuten Hol- und Bringzeit (insgesamt 20 Minuten täglich). <sup>5</sup>Die Buchung unterschiedlicher Betreuungszeiten an den unterschiedlichen Wochentagen ist möglich. <sup>6</sup>Die tägliche Kernzeit wird von 08:00 bis 12:00 Uhr festgesetzt und stellt den verbindlichen Mindestbuchungsumfang dar. <sup>7</sup>Änderungen werden in der lokalen Presse, auf der Homepage der Gemeinde Rudelzhausen und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung veröffentlicht.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

(5) Wird die Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund staatlicher Anordnungen oder einer allgemeinen Krisenlage, außerordentlich geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz und keinen vergleichbaren Anspruch.

### **§ 8 Mindestbuchungszeit**

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

### **§ 9 Regelmäßiger Besuch**

<sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. <sup>3</sup>Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

### **§ 10 Krankheit; Anzeige**

(1) <sup>1</sup>Kinder, die ansteckend erkrankt sind oder einen Kopflausbefall aufweisen, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung bzw. des Befalls nicht besuchen. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf eine ansteckende Krankheit oder einen Kopflausbefall des Kindes.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Sofern das Kind oder eine Person, die mit dem Kind in derselben Wohngemeinschaft lebt oder einen sonstigen direkten Kontakt hat, ansteckend erkrankt ist oder einen Kopflausbefall aufweist, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>2</sup>In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

(4) <sup>1</sup>Personen, die ansteckend erkrankt oder von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten. <sup>2</sup>Dies gilt bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts entsprechend.

### **§ 11 Ausschluss vom Besuch**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind, oder

f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) <sup>1</sup>Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören. <sup>2</sup>Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen. <sup>3</sup>Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist darüber unverzüglich zu informieren.

## **§ 12 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§ 13 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) <sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. <sup>2</sup>Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) <sup>1</sup>Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. <sup>2</sup>Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 15 Betreuung auf dem Wege; Aufsichtspflicht**

(1) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. <sup>2</sup>Die Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten persönlich oder von einer auf dem Anmeldebogen angegebenen abholungsberechtigten Person beim Personal der Kindertageseinrichtung übergeben werden. <sup>3</sup>Entsprechend hat die Abholung zu erfolgen, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. <sup>4</sup>Die Kinder dürfen nicht alleine oder mit Personen, die nicht abholungsberechtigt sind, nach Hause gehen. <sup>5</sup>Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die persönliche Begrüßung in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholungsberechtigten Personen.

(2) Die Personensorgeberechtigten können nur solche andere Personen zu Abholungsberechtigten bestimmen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht binnen einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten und die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem Jugendamt und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle eine angemessene Lösung herbeizuführen. <sup>2</sup>Entstehende Auslagen und finanzielle Schäden haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(4) Bei Veranstaltungen für Familien und Eltern außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

### **§ 16 Unfallversicherungsschutz**

<sup>1</sup>Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. <sup>2</sup>Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. <sup>3</sup>Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 17 Haftung und Datenschutz**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>2</sup>Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) <sup>1</sup>Sämtliche personenbezogene Daten, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens oder Betreuungsverhältnisses erhoben werden, werden vertraulich behandelt und nur von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung und der Gemeindeverwaltung genutzt. <sup>2</sup>Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt nur, soweit und solange es die Aufgabenerfüllung verlangt.

### **§ 18 Pädagogische Konzeption**

<sup>1</sup>Für die Kindertageseinrichtung gibt es eine pädagogische Konzeption. <sup>2</sup>Mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kindertageseinrichtung erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweils aktuelle Fassung der pädagogischen Konzeption an.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 23.11.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen vom 18.06.2014 außer Kraft.

Rudelzhausen, 18.11.2020

Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

# Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



# Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung  
Lorenz Söckler

Rufnummer  
0 87 52/86 87 - 11

Zimmer  
OG 02

Aktenzeichen  
028-söc

Datum  
18.11.2020

Sachbearbeitung  
Lorenz Söckler

Rufnummer  
0 87 52/86 87 - 11

Zimmer  
OG 02

Aktenzeichen  
028-söc

Datum  
18.11.2020

## BEKANNTMACHUNG

### über den Neuerlass der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 18.11.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 16.11.2020 den Neuerlass der Kindertageseinrichtungssatzung beschlossen. Die neuerlassene Satzung tritt am 23.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 18.06.2014 außer Kraft.

Die neuerlassene Satzung kann auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden. Ferner liegt sie während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, barrierefrei zur Einsicht auf.

  
.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

Aushang an den Gemeindefotofein in Rudelzhausen, Tegembach, Noizenhausen und Hebrontshausen.

Ausgehängt am: 18.11.2020  
Auszuhängen bis einschließlich: 07.12.2020  
Abgenommen am: 16.12.2020

Zeitgleiche Veröffentlichung im Internet unter <https://gemeinde-rudelzhausen.de/>

Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung: 

## BEKANNTMACHUNG

### über den Neuerlass der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 18.11.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 16.11.2020 den Neuerlass der Kindertageseinrichtungssatzung beschlossen. Die neuerlassene Satzung tritt am 23.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 18.06.2014 außer Kraft.

Die neuerlassene Satzung kann auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden. Ferner liegt sie während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, barrierefrei zur Einsicht auf.

  
.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

Aushang an den Gemeindefotofein in Rudelzhausen, Tegembach, Noizenhausen und Hebrontshausen.

Ausgehängt am: 18.11.2020  
Auszuhängen bis einschließlich: 07.12.2020  
Abgenommen am: 16.12.2020

Zeitgleiche Veröffentlichung im Internet unter <https://gemeinde-rudelzhausen.de/>

Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung: 

# Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung  
Lorenz Söckler

Rufnummer  
0 87 52/ 86 87 - 11

Zimmer  
OG 02

Aktenzeichen  
028-söc

Datum  
18.11.2020

## BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 18.11.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 16.11.2020 den Neuerlass der Kindertageseinrichtungssatzung beschlossen. Die neuerlassene Satzung tritt am 23.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 18.06.2014 außer Kraft.

Die neuerlassene Satzung kann auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden. Ferner liegt sie während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, barrierefrei zur Einsicht auf.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

Aushang an den Gemeindefotofein in Rudelzhausen, Tegernbach, Notzenhausen und Hebrontshausen.

Ausgehängt am: 18.11.2020  
Auszuhängen bis einschließlich: 07.12.2020  
Abgenommen am: 16.12.2020

Zeitgleiche Veröffentlichung im Internet unter <https://gemeinde-rudelzhausen.de/>  
Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung:

# Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung  
Lorenz Söckler

Rufnummer  
0 87 52/ 86 87 - 11

Zimmer  
OG 02

Aktenzeichen  
028-söc

Datum  
18.11.2020

## BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 18.11.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 16.11.2020 den Neuerlass der Kindertageseinrichtungssatzung beschlossen. Die neuerlassene Satzung tritt am 23.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 18.06.2014 außer Kraft.

Die neuerlassene Satzung kann auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden. Ferner liegt sie während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Mittwoch/Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr) nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, barrierefrei zur Einsicht auf.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

Aushang an den Gemeindefotofein in Rudelzhausen, Tegernbach, Notzenhausen und Hebrontshausen.

Ausgehängt am: 18.11.2020  
Auszuhängen bis einschließlich: 07.12.2020  
Abgenommen am: 16.12.2020

Zeitgleiche Veröffentlichung im Internet unter <https://gemeinde-rudelzhausen.de/>  
Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung: